

29.11.01

Antrag
des Landes Niedersachsen

**Entwurf eines Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)**

TOP 9c der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Der Bundesrat möge an Stelle von Ziffer 10 der Empfehlungsdrucksache 920/2/01 beschließen:

Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b (§ 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 MAD-Gesetz)

In Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b ist § 10 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

- a) „ Der Militärische Abschirmdienst darf diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken, um die Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten **unter den Voraussetzungen und nach dem Verfahren entsprechend § 18b Abs. 2 und 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes** ersuchen. § 8 Abs. 9 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet entsprechende Anwendung. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“
- b) *Satz 2 wird gestrichen.*
- c) *Satz 3 wird Satz 2.*

Begründung:

Das Auskunftsrecht des MAD ist zwar grundsätzlich zu begrüßen. Es gelten jedoch die Kritikpunkte zu den Auskunftsrechten des Bundesamtes für

Ausgeliefert am
29. NOV. 2001

Verfassungsschutz entsprechend.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu den entsprechenden Vorschlägen zu § 18 a, b und c BVerfSchG verwiesen.